



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 01.09.2025

Gewalt gegen Polizeibeamte in München

Am letzten Augustwochenende kam es in München zu einem tätlichen Angriff auf eingesetzte Polizeibeamte. Der Beschuldigte soll die Beamten getreten und dadurch verletzt haben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Staatsangehörigkeit hatte der Beschuldigte? | 3 |
| 1.2 | Ist der Beschuldigte bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten und, wenn ja, welche Straftaten wurden ihm zur Last gelegt? | 3 |
| 1.3 | Ist der Beschuldigte bereits aufgrund anderer Straftaten verurteilt worden? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Polizeibeamte bzw. Streifen waren im Einsatz? | 5 |
| 2.2 | Welche Verletzungen erlitten die vier eingesetzten Polizeibeamten und mussten diese ärztlich behandelt werden? | 5 |
| 2.3 | Welche Verletzungen erlitt der Beamte, der nach dem Einsatz dienstunfähig war? | 5 |
| 3.1 | In welchen Stadtteilen in München kommt es vermehrt zu Gewalt gegen Polizeibeamte (bitte Gewalttaten und Örtlichkeiten aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.2 | Gibt es bestimmte Straßen oder Viertel, die besonders häufig in Erscheinung treten (bitte Straftaten und Straßen aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.3 | Wie hoch ist der Anteil von Einsätzen mit Gewalt gegen Polizeibeamte, die in problematischen Wohnvierteln oder sogenannten „Brennpunkten“ registriert wurden (bitte prozentual angeben)? | 5 |
| 4.1 | Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte wurden in München im Jahr 2024 und im laufenden Jahr 2025 bisher registriert? | 6 |
| 4.2 | Welche Unterstützungsangebote (psychologisch, medizinisch etc.) erhalten verletzte Polizeibeamte nach Angriffen? | 6 |
| 4.3 | In wie vielen Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte spielte Alkohol- oder Drogenkonsum in München eine Rolle? | 6 |

5. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Sicherheit von Polizeibeamten im Einsatz zu verbessern?	7
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 30.09.2025

Vorbemerkung:

Der gegenständliche Polizeieinsatz fand aufgrund einer körperlichen Auseinandersetzung zweier Personen am 30.08.2025, 06.40 Uhr, in der Theresienstraße in München statt. Der Beschuldigte versuchte sich der Identitätsfeststellung durch die Polizeikräfte zu entziehen, indem er weglief. Als er schlussendlich festgehalten wurde, leistete er Widerstand, wodurch eine Polizeibeamtin und ein Polizeibeamter jeweils leicht verletzt wurden.

1.1 Welche Staatsangehörigkeit hatte der Beschuldigte?

Der Beschuldigte hat die türkische Staatsangehörigkeit.

1.2 Ist der Beschuldigte bereits früher strafrechtlich in Erscheinung getreten und, wenn ja, welche Straftaten wurden ihm zur Last gelegt?

1.3 Ist der Beschuldigte bereits aufgrund anderer Straftaten verurteilt worden?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Vf. 67-IV1-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, a. a. O. Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen der von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte nicht zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren, wohl aber zu rechtskräftigen Vorverurteilungen erteilt werden können. Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden Ermittlungsverfahren und -maßnahmen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schulterspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

b) Rechtskräftige Verurteilungen

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung und den inmitten stehenden Sachverhalt mitgeteilt werden, dass gegen den Beschuldigten folgende rechtskräftige Verurteilungen ergangen sind:

- Amtsgericht München, Urteil vom 22.11.2004: Vorsätzliche Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung. Jugendarrest
- Amtsgericht München, Urteil vom 07.11.2005: Diebstahl. Richterliche Weisung, Erbringung von Arbeitsleistungen
- Amtsgericht München, Urteil vom 04.03.2009: Vorsätzliche Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung. Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafaussetzung widerrufen, Strafrest zur Bewährung ausgesetzt, Bewährungszeit verlängert, Strafrest erlassen
- Amtsgericht München, Urteil vom 24.08.2009: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Geldstrafe
- Amtsgericht München, Urteil vom 07.02.2012: Verstoß gegen das BtMG. Freiheitsstrafe mit Bewährung, Strafaussetzung widerrufen, Strafvollstreckung erledigt
- Amtsgericht München, Urteil vom 15.06.2016: Verstoß gegen das BtMG. Geldstrafe

- Amtsgericht München, Urteil vom 26.10.2016: Falsche uneidliche Aussage. Freiheitsstrafe mit Bewährung, einbezogen wurde die Entscheidung vom 15.06.2016, Strafe erlassen
- Amtsgericht München, Urteil vom 18.11.2021: Tälicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, vorsätzliche Körperverletzung. Freiheitsstrafe mit Bewährung

2.1 Wie viele Polizeibeamte bzw. Streifen waren im Einsatz?

Es waren insgesamt sieben Streifenwagen mit insgesamt 14 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an der Bewältigung des Einsatzgeschehens beteiligt.

2.2 Welche Verletzungen erlitten die vier eingesetzten Polizeibeamten und mussten diese ärztlich behandelt werden?

2.3 Welche Verletzungen erlitt der Beamte, der nach dem Einsatz dienstunfähig war?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Polizeibeamtin und ein Polizeibeamter wurden durch das Losreißen und Treten des Beschuldigten sowie beim Zu-Boden-Bringen an Armen und Beinen verletzt. Der Beamte musste sich aufgrund eines Tritts gegen das Bein in ärztliche Behandlung begeben und war im Anschluss kurzzeitig dienstunfähig. Im Übrigen handelte es sich um nicht behandlungsbedürftige Verletzungen wie etwa Schürfwunden.

3.1 In welchen Stadtteilen in München kommt es vermehrt zu Gewalt gegen Polizeibeamte (bitte Gewalttaten und Örtlichkeiten aufschlüsseln)?

3.2 Gibt es bestimmte Straßen oder Viertel, die besonders häufig in Erscheinung treten (bitte Straftaten und Straßen aufschlüsseln)?

3.3 Wie hoch ist der Anteil von Einsätzen mit Gewalt gegen Polizeibeamte, die in problematischen Wohnvierteln oder sogenannten „Brennpunkten“ registriert wurden (bitte prozentual angeben)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine kleinräumige Auswertung der Deliktszahlen des „Landeslagebilds Bayern zur Gewalt gegen Polizeibeamte“ ist nicht möglich. Als kleinstmögliche Einheit für eine Auswertung steht hier nur die Gemeinde zur Verfügung.

Zur Anzahl der Einsätze mit Gewalt gegen Polizeibeamte an entsprechenden Örtlichkeiten liegen keine statistischen Angaben vor.

4.1 Wie viele Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte wurden in München im Jahr 2024 und im laufenden Jahr 2025 bisher registriert?

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1 223 Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte in München erfasst.

Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte werden in einem einheitlichen Erhebungsraster (GewaPol) erfasst und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird nach Ablauf des Jahres ein jährliches Lagebild erstellt. Eine unterjährige Auswertung ist nicht möglich. Daher können aktuelle Zahlen für das Jahr 2025 noch nicht zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Welche Unterstützungsangebote (psychologisch, medizinisch etc.) erhalten verletzte Polizeibeamte nach Angriffen?

Grundsätzlich stehen im Einsatzgeschehen verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten folgende Unterstützungsangebote zur Verfügung:

1. Krisenintervention direkt nach dem Ereignis
 - Alle Angehörigen der Bayerischen Polizei können sich in ihrer jeweiligen Verbandsstruktur sowohl an den Psychosozialen Dienst (PSD), die Polizeiseelsorge (PolS) und/oder verbandsübergreifend an den Zentralen Psychologischen Dienst (ZPD) wenden.
 - In der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) geschulte sogenannte Peers (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte) und Psychosoziale Fachkräften (PSF) des ZPD bieten darüber hinaus bayernweit eine Rund-um-die-Uhr-Telefonbereitschaft an. Somit kann eine schnelle erste psychosoziale Unterstützungsmöglichkeit, mindestens telefonisch, gewährleistet werden.
2. Aufarbeitung des Einsatzes im Nachhinein mithilfe von Maßnahmen der PSNV-E
 - Standardmäßig Angebot einer Nachbereitung des Einsatzes für die verletzten Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten
 - Einzelgespräche mit Peers oder PSF
 - Gruppenmaßnahmen mit Peers unter Leitung einer PSF
3. Unterstützung bei der Weitervermittlung an approbierte Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychiaterinnen oder Psychiater, (teil)stationäre Psychiatrieaufenthalte, spezialisierte Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen
4. Bereitstellung von Informationsmaterial zu psychischen Belastungen (inkl. Beratungsmöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizei)

4.3 In wie vielen Fällen von Gewalt gegen Polizeibeamte spielte Alkohol- oder Drogenkonsum in München eine Rolle?

Im Jahr 2024 standen in 510 Fällen die Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss, in 51 Fällen unter Drogen-/Medikamenteneinfluss und in 62 Fällen unter Alkohol und Drogen-/Medikamenteneinfluss.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Sicherheit von Polizeibeamten im Einsatz zu verbessern?

Um das Risiko für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, im Einsatz durch das polizeiliche Gegenüber verletzt zu werden, zu minimieren, kommt der Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei eine zentrale Bedeutung zu. Sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung müssen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Vielzahl von Rollenszenarien absolvieren, durch welche sie Handlungsroutine erlangen und ihre persönliche Stressresistenz erhöhen.

Die praxisorientierte Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes folgt dem Leitgedanken, die künftigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ganzheitlich und fächerübergreifend mittels moderner Unterrichtsmethoden für den herausfordernden Polizeialtag zu qualifizieren. Nach der Ausbildung sollen rechtlich und praktisch geschulte sowie sozial kompetente Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamte den anspruchsvollen und herausfordernden Polizeidienst verrichten. Deren Verhalten und Maßnahmen sollen der jeweiligen Situation durch kommunikative Fähigkeiten, psychologisches Geschick und Kompetenz in der Konfliktbewältigung angepasst sein. Dazu gehört natürlich auch, dass diese in der Lage sind, sich Respekt zu verschaffen und polizeiliche Maßnahmen im Einzelfall auch gegen den Widerstand von Personen durchzusetzen. In der sogenannten „einsatzbezogenen polizeilichen Selbstverteidigung und Eigensicherung“ werden den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt, um unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang zur Durchsetzung von Maßnahmen anwenden zu können. Dabei wird auch deren eigene Sicherheit nicht aus dem Blick gelassen. Ein kritisches und sehr anspruchsvolles Einsatzfeld ist der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Daher wird dieses Thema in der Polizeiausbildung sehr intensiv behandelt mit dem Ziel, den Auszubildenden das notwendige fachliche und handlungspraktische Rüstzeug zum Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen mitzugeben.

Darüber hinaus müssen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Wach- und Streifen- dienstes im Bereich der Fortbildung jährlich mehrfach und verpflichtend an Trainings zum Polizeilichen Einsatzverhalten (PE) teilnehmen. PE ist als ganzheitliches Training konzipiert. In komplexen Übungen werden alle Bereiche des Einsatzgeschehens, von der verbalen Konfliktlösung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bis hin zum Schusswaffengebrauch, in realitätsnahen Szenarien trainiert. Als strategische Trainingsgrundlage konzipiert die Bayerische Polizei lageangepasste Leitthemen, die jeder Polizeibeamte und jede Polizeibeamtin in Bayern absolvieren muss. Beispielsweise sind die Leitthemen zu lebensbedrohlichen Einsatzlagen oder zum Umgang mit Personen in psychischen Ausnahmesituationen zu nennen. Aufgrund der hohen Einsatzrelevanz wurde zudem das Leitthema „Umgang mit Personen, die Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mitführen beziehungsweise gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte oder Dritte einsetzen“ erarbeitet und seit 2023 in der gesamten Bayerischen Polizei verpflichtend trainiert. Der Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kommt im PE-Training eine hohe Bedeutung zu.

Neben den genannten Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung spielt die bestmögliche Ausrüstung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine zentrale Rolle. Deshalb wurde und wird weiterhin diesbezüglich ein besonderer Schwerpunkt gesetzt und fortlaufend in den Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten investiert. Die Ausrüstung richtet sich dabei stets an den jeweiligen Bedrohungsszenarien und den hieraus abgeleiteten Empfehlungen der Polizeiexperten

aus. Die laufende und praxisgerechte Optimierung der Ausstattung und insbesondere die weitere Verbesserung der Schutzausstattung stehen auch künftig im Fokus.

Um ein starkes Zeichen gegen Gewalt und für mehr Respekt und Anerkennung der Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten sowie der übrigen Einsatzkräfte zu setzen, wurde zusammen mit mehreren Sportverbänden eine Kampagne unter dem Motto „Nicht alle Helden tragen Trikots. Der Sport sagt Danke! #EureFans“ gestartet. Der Sport bedankt sich bei den Helden des Alltags, die nicht in Trikots, sondern in Uniformen ihre Höchstleistungen erbringen.

Zudem werden auf Ebene der Präsidien der Bayerischen Polizei immer wieder regionale Projekte, teilweise in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, durchgeführt. Beispielsweise wären die „Kampagne der mittelfränkischen Polizei – Für mehr Respekt und weniger Gewalt gegen Einsatzkräfte“ oder auch „Coffee with a Cop“, wo Bürgerinnen und Bürger in ungezwungener Atmosphäre mit der Polizei ins Gespräch kommen können.

Ressortübergreifend hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) eine ganzheitliche Initiative „Bayern gegen Gewalt“ gestartet, die auch die Themenbereiche Gewalt gegen Einsatz- und Rettungskräfte sowie Gewalt gegen Bedienstete im öffentlichen Dienst umfasst (vgl. www.bayern-gegen-gewalt.de).

Neben einer tat- und schuldangemessenen Bestrafung von Gewalttätern sind schnelle Verfahren unabdingbar. Zusammen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) wurde hierzu der „Aktionsplan Gewalt gegen Einsatzkräfte – Täter verfolgen, Helfer schützen!“ initiiert. Er sieht eine enge Abstimmung von Polizei und Staatsanwaltschaften bei schwerwiegenden oder öffentlichkeitswirksamen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte, Rettungskräfte und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie eine beschleunigte Bearbeitung vor. Durch eine eng abgestimmte und zeitnahe Presse- und Öffentlichkeitsarbeit soll zudem eine präventive Wirkung in der Öffentlichkeit erzielt werden.

Um der Gewalt gegen Einsatzkräfte auch wissenschaftlich „auf die Spur“ zu kommen, beteiligt sich Bayern an mehreren Studien, so z. B. an der MEGAVO-Studie (MEGAVO = Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), um die herausfordernden Rahmenbedingungen des Polizeiberufs sowie den schwierigen Polizeialtag ganzheitlich zu untersuchen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.